

KLEINGARTENANLAGE "KABISLÄNDER" DETTINGEN

Anlage zur Baugenehmigung von Gartenhäusern und Geschirrhütten

Auszug aus dem Bebauungsplan.

1. Allgemeine Vorschriften

Zulässig sind eingeschossige Gartenhäuser ohne Toiletten und Feuerstellen, die der Aufbewahrung von Garten und sonstigen Gerätschaften, auch dem Aufenthalt dienend, jedoch nicht zur Übernachtung bestimmt sind.
Je Cantonparzelle ist ein Gartenhaus zulässig. Für Parzellen die kleiner als 200 m² sind ist eine Geschirrhütte zulässig.

2. Unzulässige bauliche Anlagen und Einrichtungen

unzulässig sind: Toiletten
gemauerte Grill- u. Kaminanlagen
Gewächshäuser Hochglas
Ställe
gefaßte Brunnen
Windräder
Antennen
Wohnwagen.

3. Größe der zulässigen Gartenhäuser und Geschirrhütten

Gartenhaus = maximal 25,00 m³ umbauter Raum.
Pergola = 12,00 m² überbaute Fläche.
Geschirrhütte = maximal 15,00 m³ umbauter Raum

4. Äußere Gestaltung der Gartenhäuser und Geschirrhütten

Gartenhaus: Bauwerk einfacher Ausführung mit Satteldach oder Pultdach; Vordach, Terrasse sind zulässig. Alle äußeren senkrechten Wände sind in Bretterschalung auszuführen. Außenanstriche sind nur in gedeckten Holzfarbtönen zulässig. Als Dachdeckung ist die Verwendung von Ziegeln, Teerpappe und kleinformatigen, asbestfreien Zementtafeln in gedeckten roten oder braunen Farbtönen zugelassen.

Geschirrhütte: Bauwerk einfachster Ausführung mit Satteldach oder Pultdach. Alle äußeren senkrechten Wände sind in Bretterschalung auszuführen. Außenanstriche in gedeckten Holzfarbtönen sind zulässig. Als Dachdeckung ist die Verwendung von Ziegeln, Teerpappe und kleinformatigen, asbestfreien Zementtafeln in gedecktem roten oder braunem Farbton zugelassen. Fenster sind keine zulässig.

Pergola: Pergolen sind als Holzkonstruktion mit offenem Dach in Verbindung eines Gartenhauses zulässig.

5. Einfriedungen

Parzellen können mit einer Einfriedigung bis zu 1,20 m über Gelände umgeben werden. Zulässige Materialien für die Einfriedigungen:
- Knotengeflecht oder Maschendraht,
- naturfarbene Holzpfosten (größter Durchmesser: 12 cm) oder mittelgraue Stahlpfosten.

Entlang der öffentlichen Wege ist ein Mindestabstand zwischen Wegkante und Einfriedung von 2 m einzuhalten. Es sind nur einfache Tore zulässig.

6. Bäume

Bei jedem Gartenhaus oder jeder Geschirrhütte ist zumindest ein Baum (Hausbaum) zu pflanzen.

7. Stellplätze

Die PKW Stellplätze sind nur mit Schotterrassen, Rasenpflaster oder Betonrasensteine zu befestigen.

Gestaltungsvorschlag s. Rückseite

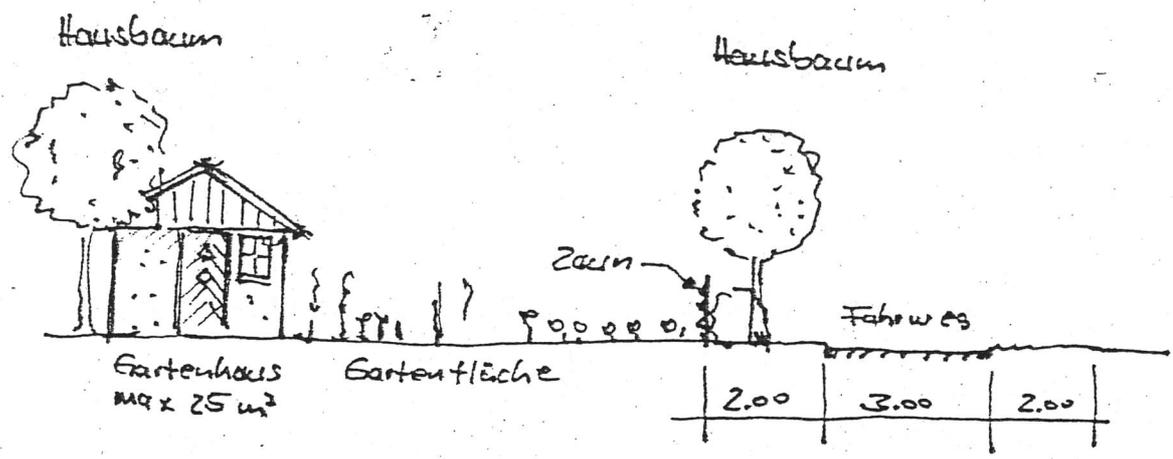
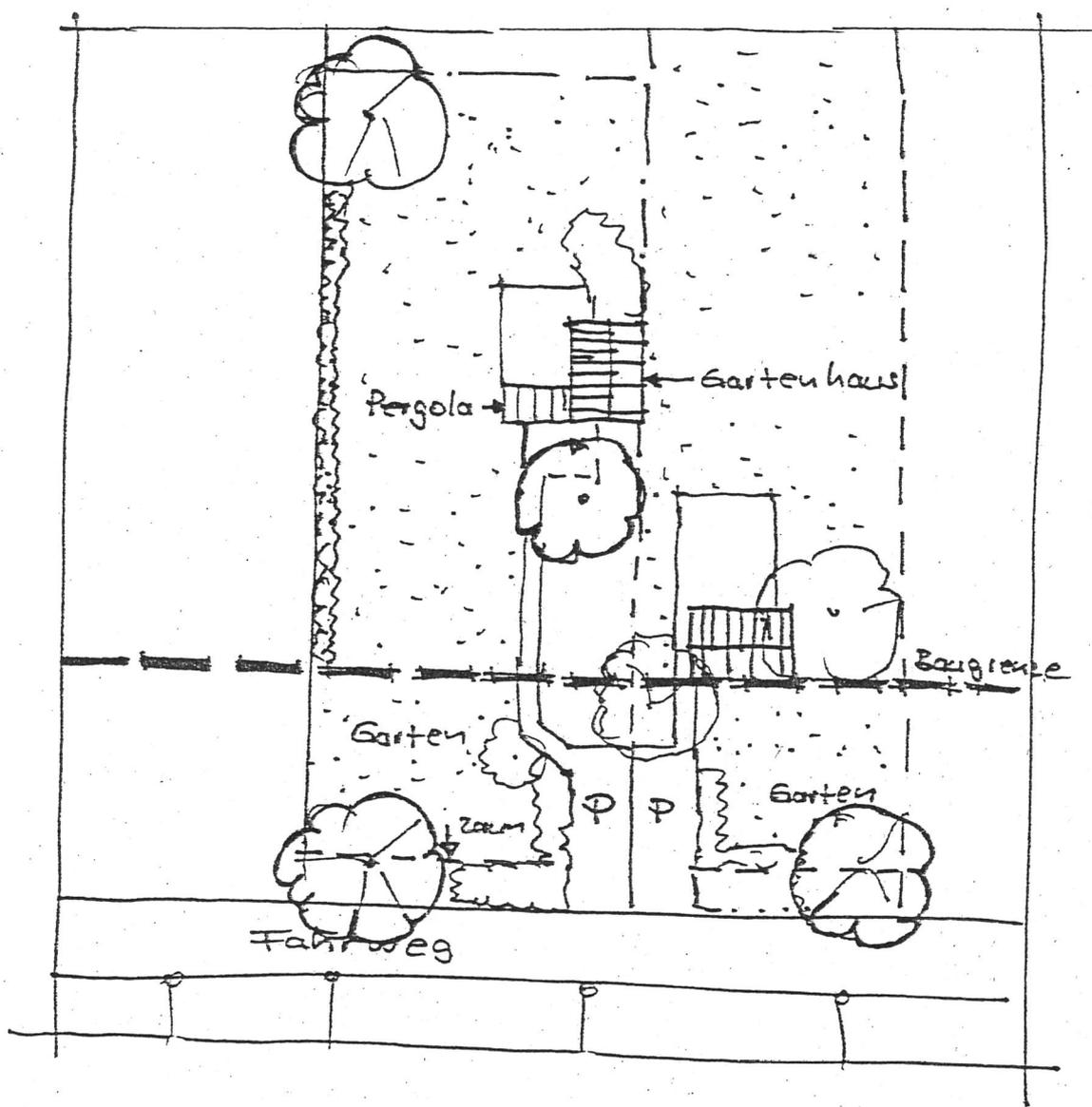
Dettingen im Mai 1991

Ortsverwaltung

GESTALTUNGSVORSCHLAG

ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLANAUSZUG

Baugenehmigung erteilt
 Konstanz, den 2. AUG. 1991
 Baurechtsamt



DETTINGEN IM MAI 1987
 ORTSVERWALTUNG